

Verordnung der Stadt Furth im Wald über den Verkauf bestimmter Waren im Stadtgebiet Furth im Wald

§ 1

Geltungsbereich und Öffnungszeiten

Im Stadtgebiet Furth im Wald dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Furth im Wald kennzeichnend sind (Andenkengegenstände im Zusammenhang mit dem Drachenstich) abweichend von den Vorschriften des § 3 des Ladenschlussgesetzes in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober auch an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 18 Uhr verkauft werden.

§ 2

Festlegung der Verkaufsstellen

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können mit Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Furth im Wald, den 30.09.2024

Bauer

Erster Bürgermeister